



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

## Entwurf des Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen – Teil 2

Beurteilung des Kapitals und des  
Geschäftsplans

BANKENTOEZICHT

September 2018

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŪ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

**BANKING SUPERVISION**

PANGANDUJSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILLSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHL'AD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

**SUPERVISIÓN BANCARIA**

**BANKING SUPERVISION**

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Rahmen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beurteilung von Zulassungsanträgen</b>	<b>4</b>
3.1	Kapital	4
3.2	Geschäftsplan und organisatorischer Aufbau	10

# 1 Vorwort

Am 23. März 2018 veröffentlichte die EZB ihren Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen<sup>1</sup> (nachfolgend der „Leitfaden“ oder „Zulassungsleitfaden“). Er enthält allgemeine Zulassungsgrundsätze in Bezug auf den Anwendungsbereich der Zulassungsanforderungen und die Beurteilung von Zulassungsanträgen.

Der vorliegende Teil 2 ist ein integraler Bestandteil des Zulassungsleitfadens und enthält spezifische Hinweise auf die aufsichtlichen Erwartungen der EZB an das erforderliche Kapital und den Geschäftsplan einer neu zugelassenen Bank.<sup>2</sup> Der Leitfaden und Teil 2 sind daher als ein Dokument zu betrachten.<sup>3</sup>

Somit gelten die allgemeinen Zulassungsgrundsätze wie auch der Anwendungsbereich der Zulassungsanforderungen sowohl für den Leitfaden als auch für Teil 2.

Letzterer hat hinsichtlich des bereits veröffentlichten Zulassungsleitfadens den Zweck, potenziellen Antragstellern mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der Verfahren und Kriterien zu ermöglichen, die von der EZB bei der Beurteilung der Zulassungsanträge herangezogen werden. Durch diese verbesserte Transparenz soll auch das Antragsverfahren vereinfacht werden. Der Zulassungsleitfaden ist nicht rechtsverbindlich. Vielmehr soll er den Antragstellern und allen am Zulassungsverfahren Beteiligten als praktische Orientierungshilfe dienen. So soll ein reibungsloses und wirksames Beurteilungs- und Zulassungsverfahren gewährleistet werden.

---

<sup>1</sup> [Leitfäden zur Beurteilung der Zulassungsanträge von Banken und FinTech-Kreditinstituten](#).

<sup>2</sup> Diese Hinweise entsprechen den Kapiteln 5.1 und 5.2 des Zulassungsleitfadens über das Kapital bzw. über den Geschäftsplan.

<sup>3</sup> Folglich gilt der vorliegende Teil 2 des Leitfadens auch für Zulassungsanträge von FinTech-Kreditinstituten.

## 2 Rechtlicher Rahmen

Der vorliegende Teil 2 des Leitfadens unterliegt dem in Kapitel 2 des Leitfadens beschriebenen rechtlichen Rahmen sowie den im Leitfaden zitierten Artikeln der SSM-Verordnung<sup>4</sup>, der SSM-Rahmenverordnung<sup>5</sup> und der Eigenkapitalrichtlinie IV (CRD IV)<sup>6</sup>.

Des Weiteren spiegelt Teil 2 Richtlinien wider, welche die EZB zusammen mit nationalen zuständigen Behörden (NCAs) in Bezug auf Praktiken und Verfahren des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) erarbeitet hat. Er berücksichtigt den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgearbeiteten endgültigen Bericht über Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 8 Absatz 2 der CRD IV und für technische Durchführungsstandards gemäß Artikel 8 Absatz 3 der CRD IV (EBA/RTS/2017/08 und EBA/ITS/2017/05). Diese sind nach Annahme durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 für die EZB rechtsverbindlich.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

<sup>6</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

## 3 Beurteilung von Zulassungsanträgen

### 3.1 Kapital<sup>7</sup>

Im Rahmen der Beurteilung von Zulassungsanträgen bewerten die Aufsichtsbehörden die Höhe, Qualität, Herkunft und Zusammensetzung des Kapitals des antragstellenden Kreditinstituts<sup>8</sup>. Die Aufsichtsbehörden beurteilen den Kapitalbedarf für sämtliche Anträge, unabhängig davon, ob es sich um Erstanträge auf Erteilung einer Zulassung, Zulassungen im Zusammenhang mit Fusionen oder Übernahmen, Zulassungen für Brückenbanken oder Erweiterungen bestehender Zulassungen handelt. Bei der Beurteilung des Kapitalbedarfs werden die Situation zum Zeitpunkt der Zulassung sowie der prognostizierte Kapitalbedarf über einen bestimmten Zeitraum berücksichtigt.

Es wurde festgestellt, dass die Praktiken der NCAs zur Ermittlung des Kapitalbedarfs voneinander abweichen. Daher ist es sinnvoll, zwei zugrunde liegende Konzepte zu erläutern:

#### Anfangskapitalanforderung

Die Anfangskapitalanforderung bezeichnet den absoluten Mindestkapitalbetrag, über den ein Kreditinstitut nach nationalem Recht verfügen muss. Das Anfangskapital muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung in voller Höhe eingezahlt sein<sup>9</sup> und dann gemäß Artikel 93 der CRR für die Dauer des Bestehens des Kreditinstituts vorgehalten werden. Die CRD IV sieht ein Mindestanfangskapital von 5 Mio €<sup>10</sup> vor. Im Zuge der Umsetzung der CRD IV in nationales Recht haben einige Mitgliedstaaten einen höheren Schwellenwert für das Anfangskapital festgelegt. In solchen Fällen wird das Anfangskapital anhand dieses höheren Schwellenwerts bestimmt.

#### Eigenmittelanforderung

Die Eigenmittelanforderung bezeichnet den Kapitalbetrag, den ein Kreditinstitut nach der Zulassung vorhalten muss, um mögliche Verluste aufzufangen und die mit

---

<sup>7</sup> Dieses Kapitel entspricht Kapitel 5.1 des Zulassungsleitfadens über das Kapital.

<sup>8</sup> Abhängig von den jeweiligen Umständen ist der Antragsteller nicht immer das als Kreditinstitut zuzulassende Rechtssubjekt. Der Antrag kann beispielsweise auch von dem/den vorgesehenen Anteilseigner/n eines Unternehmens gestellt werden, das nach erteilter Zulassung gegründet werden soll.

<sup>9</sup> Wenn eine Einzahlung des Mindestanfangskapitals im Voraus durch nationales Recht ausdrücklich untersagt ist, kann dem Beschluss der EZB eine aufschiebende Bedingung hinzugefügt werden, der zufolge die Zulassung erst in Kraft tritt, nachdem das Anfangskapital in voller Höhe eingezahlt wurde.

<sup>10</sup> Von dieser Vorschrift gibt es einige genau bezeichnete Ausnahmen. Weitere Einzelheiten finden sich in Artikel 12 Absatz 4 der CRD IV. Zudem gilt für bestimmte Kategorien von Kreditinstituten gegebenenfalls eine geringere Mindestanfangskapitalanforderung als 5 Mio €.

seinen Geschäften einhergehenden Risiken zu mindern. Die Schätzung der Eigenmittelanforderung erfolgt zum Zeitpunkt der Zulassung auf der Grundlage des Geschäftsplans des Antragstellers sowie seiner risikogewichteten Vermögenswerte unter Berücksichtigung der prognostizierten Kredit-, Markt- und operationellen Risiken. Sie gilt sowohl für Einzelinstitute als auch für Gruppen, die der konsolidierten Beaufsichtigung unterliegen.

## Qualität des Kapitals

Gemäß Artikel 72 in Verbindung mit Artikel 25 der CRR ergeben sich die Eigenmittel eines Instituts aus der Summe des harten Kernkapitals (Artikel 26 bis 50 der CRR), des zusätzlichen Kernkapitals (Artikel 51 bis 61 der CRR) und des Ergänzungskapitals (Artikel 62 bis 71 der CRR).

Um sicherzustellen, dass die Stärke der Kapitalbasis eines Kreditinstituts auf einheitliche Weise beurteilt wird, wurden die Regeln dafür, was zu ihren Bestandteilen gezählt werden kann, harmonisiert. Die CRR legt fest, welche Kapitalinstrumente und Positionen als Bestandteile der Eigenmittel anerkannt werden können.

Bei der Beurteilung prüfen die Aufsichtsbehörden, ob sich das Kapital aus anerkannten Bestandteilen zusammensetzt, wodurch die Qualität des Kapitals gewährleistet wird.

Das Kapital des Kreditinstituts ist von anderen Vermögenswerten der/des Eigentümer/-s klar zu trennen, da es vollständig verfügbar bleiben und zur uneingeschränkten, ausschließlichen Verwendung durch das Kreditinstitut vorgehalten werden muss.

## Erwartete Kapitalausstattung bei Zulassung

Die Aufsichtsbehörden beurteilen die Fähigkeit eines Kreditinstituts, über einen bestimmten Zeitraum, normalerweise drei Jahre, Kapital in ausreichender Höhe vorzuhalten. Hierzu beurteilen sie den Geschäftsplan des antragstellenden Kreditinstituts sowie die beabsichtigten Geschäftsaktivitäten und die damit verbundenen Risiken.

Die EZB erwartet, dass das Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Zulassung über genügend Kapital verfügt, um Verluste aus Risikopositionen über diesen Zeitraum hinweg aufzufangen.

Der Geschäftsplan sollte ein Basisszenario sowie ein stark negatives, aber plausibles Szenario für die ersten drei Geschäftsjahre enthalten. Im Rahmen der allgemeinen Beurteilung des Geschäftsplans prüfen und hinterfragen die Aufsichtsbehörden die Prognosen vor dem Hintergrund des Basisszenarios und des negativen Szenarios.

Zur Ermittlung der erwarteten Kapitalausstattung zum Zeitpunkt der Zulassung werden standardmäßig verschiedene Berechnungen durchgeführt und deren Ergebnisse verglichen:

- Im ersten Schritt schätzt der Antragsteller die Eigenmittelanforderung für jedes der ersten drei Jahre seiner Geschäftstätigkeit, und der höchste dieser drei Beträge wird ermittelt.
- Im zweiten Schritt wird dieser Betrag mit der Anfangskapitalanforderung gemäß nationalem Recht verglichen, um festzustellen, welcher der beiden Beträge der höhere ist.
- Im dritten Schritt werden die (jeweils höheren) kumulierten Verluste, die (gegebenenfalls) für die ersten drei Jahre der Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts im Basisszenario oder im negativen Szenario prognostiziert werden, zu dem im zweiten Schritt ermittelten höheren Betrag addiert. Auf Grundlage dieser drei Schritte berechnet sich der Gesamtbetrag des Kapitals, über den ein Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Zulassung verfügen sollte (d. h. die „erwartete Kapitalausstattung bei Zulassung“).

Die Berechnung der erwarteten Kapitalausstattung bei Zulassung beruht auf dem Geschäftsplan des Antragstellers und auf den zugrunde liegenden Annahmen für die ersten drei Geschäftsjahre. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein Kreditinstitut über ausreichendes Kapital verfügt, um die geschätzten Eigenmittelanforderungen während der ersten Jahre seiner Geschäftstätigkeit zu erfüllen.

Infolgedessen ist es bei den zuständigen Behörden, einschließlich der EZB, gängige Praxis, einen zusätzlichen, individuellen risikobasierten Puffer auf die Anfangskapitalanforderung anzuwenden. Der Grund hierfür ist, dass das erforderliche Anfangskapital für die Dauer des Bestehens des Kreditinstituts vorgehalten werden muss und nicht zum Auffangen potenzieller Verluste verwendet werden kann.

Daher ist die erwartete Kapitalausstattung bei Zulassung nicht nur definiert als das Kapitalniveau/die Höhe des Kapitals, das die Einhaltung der Anforderungen zu diesem bestimmten Zeitpunkt gewährleistet, sondern auch als das Kapitalniveau/die Höhe des Kapitals, das die Erfüllung sowohl der Eigenmittelanforderung als auch der Anfangskapitalanforderung während der ersten Geschäftsjahre sicherstellt.

## Verfügbarkeit von Kapital

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Teil der erwarteten Kapitalausstattung bei Zulassung, der zum Zeitpunkt der Zulassung in voller Höhe eingezahlt sein sollte, und dem Restbetrag, der durch Kapitalressourcen abgedeckt sein kann.

Die Anfangskapitalanforderung oder die Eigenmittelanforderung, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, zuzüglich der Verluste aus dem ersten Geschäftsjahr gemäß den Prognosen des Antragstellers bildet die Grundlage zur Berechnung des Betrags, der zum Zeitpunkt der Zulassung in voller Höhe eingezahlt sein muss.

Die EZB erwartet, dass die Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Zulassung in voller Höhe eingezahlten Betrag und der erwarteten Kapitalausstattung bei

Zulassung durch Kapitalressourcen abgedeckt ist, die zum Zeitpunkt der Zulassung verfügbar sind.

Kapitalressourcen sind Vermögenswerte, die dem Antragsteller verlässlich zur Verfügung stehen. Nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörden kann Folgendes in die Kapitalressourcen einbezogen werden: Fremdmittel, Garantieerklärungen, private Finanzmittel der Anteilseigner, an Finanzmärkten emittierte oder zu emittierende Finanzinstrumente usw. Der Antragsteller hat die Verfügbarkeit dieser zusätzlichen Ressourcen nachzuweisen.

## Beispiele

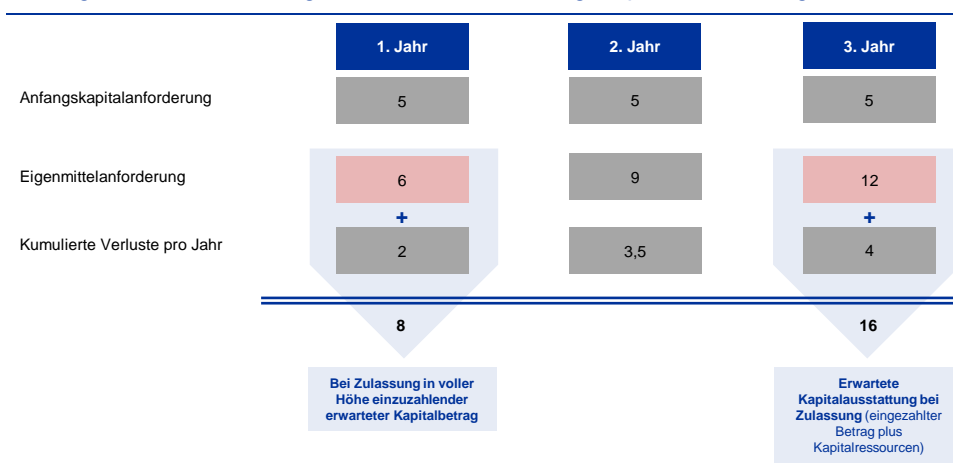
Die nachstehenden Beispiele veranschaulichen zum einen die Schwankungen in der erwarteten Kapitalausstattung bei Zulassung, die sich dadurch ergeben können, dass bestimmte Mitgliedstaaten einen höheren Schwellenwert für die Anfangskapitalanforderung festgelegt haben, und zum anderen den Unterschied zwischen dem eingezahlten Kapital und dem erwarteten Gesamtkapital.

### Beispiel 1: Die Eigenmittelanforderung ist höher als die Anfangskapitalanforderung

In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass die Eigenmittelanforderung in den ersten drei Jahren durchweg höher ist als die Anfangskapitalanforderung. Der höchste Betrag der Eigenmittelanforderung (12 im dritten Jahr) wird zu den prognostizierten kumulierten Verlusten der ersten drei Jahre (4) addiert. Die Summe (16) entspricht dem zum Zeitpunkt der Zulassung des Kreditinstituts erwarteten Kapital (einschließlich Kapitalressourcen). Der Betrag, der zum Zeitpunkt der Zulassung in voller Höhe eingezahlt sein sollte, beträgt in diesem Beispiel 8 (geschätzte Eigenmittelanforderung im ersten Jahr (6) zuzüglich der prognostizierten Verluste im ersten Jahr (2)).

#### Abbildung 1

Die Eigenmittelanforderung ist höher als die Anfangskapitalanforderung





## Beispiel 2: Die Anfangskapitalanforderung nach nationalem Recht ist höher als die Eigenmittelanforderung

In diesem Beispiel ist die Anfangskapitalanforderung (15) in den ersten drei Jahren durchweg höher als die Eigenmittelanforderung. Da 15 der höchste Betrag ist, wird er für die Berechnung verwendet und nicht der Betrag aus der Eigenmittelanforderung. Somit wird dieser Betrag (15) zu den kumulativen Verlusten für die ersten drei Jahre (4) addiert, was eine Summe von 19 ergibt. Sie entspricht in diesem Beispiel dem zum Zeitpunkt der Zulassung des Antragstellers erwarteten Kapital (einschließlich Kapitalressourcen). Die Summe aus Anfangskapital (15) und prognostizierten Verlusten aus dem ersten Jahr (2) beträgt 17 und sollte zum Zeitpunkt der Zulassung eingezahlt sein.

### Abbildung 2

Die Anfangskapitalanforderung nach nationalem Recht ist höher als die Eigenmittelanforderung

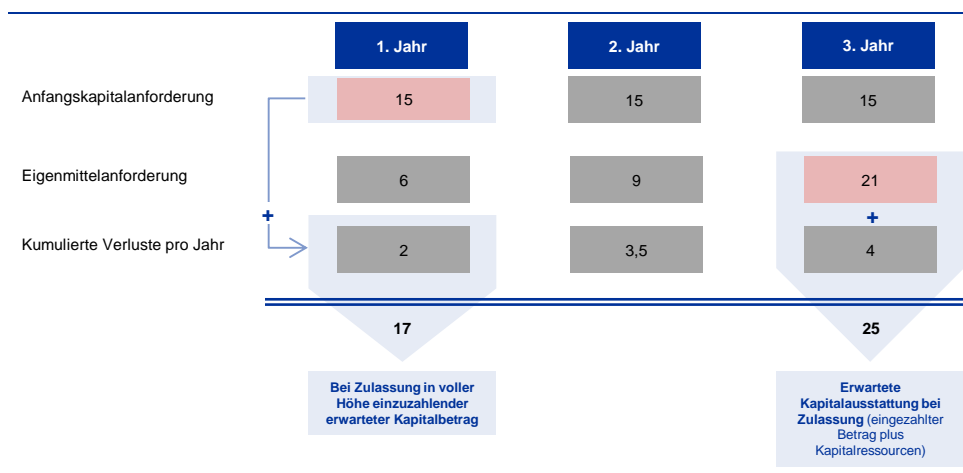
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Eigenmittelanforderung	6	9	12
Anfangskapitalanforderung	15	15	15
Kumulierte Verluste pro Jahr	2	3,5	4
	17		19
	Bei Zulassung in voller Höhe einzuzahlender erwarteter Kapitalbetrag		Erwartete Kapitalausstattung bei Zulassung (eingezahlter Betrag plus Kapitalressourcen)

## Beispiel 3: Änderung beim höchsten verwendeten Betrag

In diesem Beispiel steigt die projizierte Eigenmittelanforderung rasch an und ist im dritten Jahr höher als die Anfangskapitalanforderung. Der höchste Betrag (21) wird zu den prognostizierten kumulierten Verlusten der ersten drei Jahre (4) addiert. Die Summe (25) entspricht dem zum Zeitpunkt der Zulassung des Antragstellers erwarteten Kapital (einschließlich Kapitalressourcen). Die Höhe des Kapitals, das zum Zeitpunkt der Zulassung eingezahlt sein muss, beträgt 17 und entspricht dem Wert aus dem vorherigen Beispiel.

### Abbildung 3

Änderung beim verwendeten höchsten Betrag in den ersten drei Geschäftsjahren



Es wird darauf hingewiesen, dass der höchste, als Berechnungsgrundlage heranzuziehende Betrag abweichend von den vorstehenden Beispielen auch aus dem ersten oder zweiten Jahr stammen kann.

Abhängig von den jeweiligen Umständen können die Aufsichtsbehörden zudem einzelfallabhängig zum Zeitpunkt der Zulassung zusätzliches Kapital verlangen, wenn es gilt, bestimmte Risiken abzudecken, wie z. B. das „anfängliche Risiko“ oder das „Ausführungsrisiko“.

### Ort

Das in voller Höhe einzuzahlende erforderliche Anfangskapital sollte in den Büchern des Kreditinstituts ausgewiesen sein, sofern nach nationalem Recht nichts anderes vorgesehen ist.

### Zeitraumen

Es ist ratsam, den Gesamtbetrag des erwarteten Kapitals in voller Höhe einzuzahlen, bevor die Zulassung erteilt wird. Ist dies aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder Praktiken jedoch nicht möglich, sollte das Anfangskapital vor der Zulassung oder zumindest vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit in voller Höhe eingezahlt werden.<sup>11</sup>

Den Aufsichtsbehörden ist ein Nachweis der Zahlung oder Überweisung des Anfangskapitals vorzulegen, falls dies nach nationalem Recht vorgeschrieben ist.

<sup>11</sup> Als Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist der Zeitpunkt zu verstehen, an dem das Kreditinstitut damit beginnt, sein Angebot zu vermarkten, um Kunden zu gewinnen.

## Bankengruppen

In einigen Fällen gehören neu zugelassene Banken einer bestehenden Bankengruppe an. Je nach ihrer Größe und Tätigkeit kann sich die neu zugelassene Tochtergesellschaft auf die Kapitalausstattung der Gruppe auswirken. Bei der Beurteilung der potenziellen Auswirkungen eines neu zugelassenen Instituts auf eine Bankengruppe werden bestehende Ausnahmeregelungen berücksichtigt.

Ausnahmeregelungen werden von den zuständigen Behörden gewährt und gestatten dem neu zugelassenen Institut eine Befreiung von Kapital- und/oder Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis. In diesem Fall werden die Anforderungen an die neu zugelassene Bank in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis ihres Mutterunternehmens einbezogen.

Sofern die Absicht besteht, das Kreditinstitut auf Einzelbasis von Kapital- und/oder Liquiditätsanforderungen zu befreien, müssen die entsprechenden Beschlüsse vor der Zulassung oder zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung getroffen werden, damit die Ausnahmeregelung ab dem Zeitpunkt der Zulassung wirksam ist.

In der Regel werden die Ausnahmen bei der Zulassung gewährt, wenn der Antragsteller und/oder sein Mutterunternehmen bereits beaufsichtigte Institute sind.

## Brückenbanken

Grundsätzlich müssen auch neu zugelassene Brückenbanken die Kapital- und Liquiditätsanforderungen erfüllen.

Aufgrund der mit Brückenbanken einhergehenden Unsicherheiten in Bezug auf Bewertung und Kosten können die Aufsichtsbehörden im Rahmen einer Beurteilung auf Einzelfallbasis die Kapitalanforderungen nach der Abwicklung höher oder niedriger ansetzen als für das Vorgängerinstitut.

Im Allgemeinen sollte die Brückenbank den gleichen prozentualen Kapitalanteil vorhalten wie ihr Vorgängerinstitut, wobei eine vorsichtige Bewertung der auf sie übertragenen Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zu berücksichtigen ist, bis eine vollständige Bewertung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) durchgeführt werden kann.

## 3.2 Geschäftsplan und organisatorischer Aufbau<sup>12</sup>

Mit der Verabschiedung des Entwurfs der RTS durch die EBA werden die Informationen, die zusammen mit dem Zulassungsantrag vorzulegen sind,

---

<sup>12</sup> Dieses Kapitel entspricht Kapitel 5.2 des Zulassungsleitfadens über den Geschäftsplan.

konkretisiert. Ferner werden umfassende Dokumente und Angaben zu einem breiten Themenspektrum darin enthalten sein.

Auch wenn die nachstehende Aufzählung nicht vollständig ist, gibt sie doch einen Überblick über die wichtigsten Themen, die für Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung des Geschäftsplans relevant sind.<sup>13</sup>

Die Aufsichtsbehörden können die eingereichten Informationen hinterfragen, um die Annahmen, auf denen der Geschäftsplan basiert, eingehender zu überprüfen.

Der Geschäftsplan wird im Allgemeinen auf mittlere Sicht erstellt, d. h. für einen Zeithorizont von drei bis fünf Jahren.

## Geplante Geschäftstätigkeit und Strategie

Zur Beurteilung des Geschäftsmodells und des damit verbundenen Risikoprofils durch die zuständigen Behörden hat der Antragsteller im Einklang mit nationalen Durchführungsvorschriften und Artikel 10 der CRD IV Informationen hinsichtlich der geplanten Geschäftstätigkeit vorzulegen. Der Antragsteller sollte die Gesamtstrategie sowie die identifizierten Schritte zur Erreichung der strategischen Ziele des Kreditinstituts beschreiben.

Die Aufsichtsbehörden beurteilen die im Geschäftsplan enthaltenen Informationen hinsichtlich des vorgesehenen Produkt- und Dienstleistungsangebots, des Segments und Standorts der Zielkunden, der physischen und/oder digitalen Vertriebskanäle sowie der beabsichtigten Marktpositionierung gegenüber Wettbewerbern.

Bei der Überprüfung des Zeitplans für die Umsetzung des vorgeschlagenen Geschäftsplans berücksichtigen die Aufsichtsbehörden neben den Inhalten, Prioritäten und Fristen der verschiedenen geplanten Schritte auch die mit der Umsetzung verbundenen fixen und variablen Kosten.

Gegebenenfalls sollte der Antrag außerdem Informationen über die geplante Teilnahme an einem Einlagensicherungssystem und einem institutsbezogenen Sicherungssystem enthalten.

## Wirtschaftliches Umfeld und Tragfähigkeit des Geschäftsmodells

Die Aufsichtsbehörden beurteilen die Situation des Kreditinstituts im makroökonomischen Zusammenhang und berücksichtigen dabei auch das Geschäftsumfeld.

Das Umfeld vermittelt den Aufsichtsbehörden den Kontext, in den die grundlegenden Annahmen und die darauf beruhenden Prognosen eingebettet sind. In der Regel

---

<sup>13</sup> Die Aufsichtsbehörden können gegebenenfalls und sofern nach nationalem Recht zulässig weitere Unterlagen anfordern, beispielsweise einen Ausstiegsplan, der beschreibt, wie eine geordnete Abwicklung der Tätigkeit von Kreditinstituten ohne Ausfälle erfolgen kann.

hinterfragen die Aufsichtsbehörden die zugrunde liegenden Annahmen, um sicherzustellen, dass die Annahmen realistisch und die Prognosen erreichbar sind.

Die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells lässt sich anhand wichtiger Gewinntreiber und der Fähigkeit des Instituts beurteilen, während der ersten drei Geschäftsjahre angemessene Renditen zu erwirtschaften. Darüber hinaus beurteilen die Aufsichtsbehörden die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells des Kreditinstituts anhand seines Potenzials, künftig Gewinne zu generieren, sowie anhand seines voraussichtlichen Risikoprofils im Verlauf des Zeithorizonts des Geschäftsplans.

## Finanzprognosen

Die Beurteilung der Finanzprognosen beruht auf den Prognosen für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für mindestens drei volle Geschäftsjahre, die vom Antragsteller vorzulegen sind.

Die Prognosen sollten sowohl ein zentrales bzw. Basisfallszenario als auch ein negatives Szenario enthalten, damit die Aufsichtsbehörden die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells unter unterschiedlichen Bedingungen beurteilen können. Für beide Szenarien sollte erläutert werden, welche Annahmen ihnen zugrunde liegen, weshalb sie gewählt wurden und aus welchem Grund sie als realistisch betrachtet werden.

Beide Szenarien sollten die Auswirkungen auf die Kapital- und Liquiditätsquoten darlegen.

Die vorgelegten Finanzinformationen sollten außerdem Einblick in das Finanzierungsprofil des Antragstellers, seine Diversifizierung sowie jegliche Finanzierungsquellen und/oder eine etwaige Verschuldung gewähren.

Auf der Grundlage der Finanzprojektionen wird beurteilt, ob die Höhe und die Qualität des Kapitals des Antragstellers ausreichen, um Verluste aus dem Risikoprofil des Kreditinstituts aufzufangen, einschließlich der prognostizierten Verluste im negativen Szenario.

## Organisationsstruktur

Bei der Beurteilung der Klarheit und Wirksamkeit der Organisationsstruktur des Kreditinstituts prüfen die Aufsichtsbehörden nicht nur die Organisation der operativ tätigen Mitarbeiter, sondern auch der Managementebenen.

Dabei wird beurteilt, ob die Gesamtorganisation es dem Kreditinstitut ermöglicht, seine Tätigkeit auf wirksame, verantwortungsvolle und kontrollierte Art und Weise durchzuführen.

Die Aufsichtsbehörden legen ihr Augenmerk nicht nur auf die Verteilung der Aufgaben und die Berichtswege, sondern auch auf den Aufbau und die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Risikomanagement- und Kontrollfunktionen.

## Regelungen für die Unternehmensführung (Governance)

Die Regelungen für die Unternehmensführung (Governance) eines Instituts sind Bestandteil der Unternehmensstruktur und fließen in die Beurteilung ein, ob es als „für die vorgesehenen Zwecke geeignet“ betrachtet werden kann.

Die Governance-Regelungen werden anhand der Zusammensetzung und der Rolle der Leitungs- und Aufsichtsorgane, einschließlich der einschlägigen Ausschüsse, beurteilt. Dabei wird auch die Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften überprüft.

Die Beurteilung der Governance-Struktur erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien: Transparenz, Robustheit und die Fähigkeit, effektive Entscheidungsprozesse mit einer klaren Verteilung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen sicherzustellen.

Darüber hinaus müssen die Regelungen für die Unternehmensführung nach einschlägigen Unions- und nationalen Rechtsvorschriften angemessene gegenseitige Kontrollen gewährleisten, das Leitungsorgan vor unzulässiger Einflussnahme schützen und die Erkennung von Interessenkonflikten ermöglichen.

## Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Nach den einschlägigen Unions- und nationalen Rechtsvorschriften muss das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem die Tätigkeit und die damit verbundenen Risiken des Kreditinstituts umfassend abdecken. Zur Beurteilung dieses Systems prüfen die Aufsichtsbehörden, ob die angewandten Richtlinien und Methoden eine wirksame Erkennung, Messung und Überwachung der Risiken auch im Zusammenhang mit ausgelagerten Tätigkeiten ermöglichen.

Generell gilt, dass die Risikomanagement-, die Compliance- und die interne Revisionsfunktion sowohl in Bezug auf die Zahl als auch die Fachkompetenz ihrer Mitarbeiter über eine angemessene Personalausstattung verfügen sollten. Daher werden bei der Beurteilung folgende Faktoren berücksichtigt: a) die Größe der Funktionen im Vergleich zu Umfang und Komplexität des Kreditinstituts, b) der Ort, an dem die Funktionen angesiedelt sind, gegenüber dem Ort, an dem das Kreditinstitut seine Tätigkeit tatsächlich ausübt, und c) die Frage, ob das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem über ausreichende technologische Mittel verfügt.

## IT-Infrastruktur und Geschäftskontinuitätsplanung

Kreditinstitute stützen sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit maßgeblich auf Informationstechnologie, insbesondere bei der Erbringung von Online- und/oder mobilen Bankdienstleistungen. Daher sind eine zuverlässige IT-Infrastruktur und die Ergreifung von Schritten zur Planung der Geschäftskontinuität von großer Bedeutung.

Die Aufsichtsbehörden beurteilen, ob die IT-Infrastruktur die aktuellen und zukünftigen Geschäftsanforderungen unter normalen Umständen sowie in Stressphasen erfüllen können.

Das Kreditinstitut sollte über geeignete Richtlinien und Verfahren zur Erkennung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung seines IT-Risikos verfügen.

Der Geschäftskontinuitätsplan, einschließlich der Wiederherstellung nach IT-Notfällen (IT Disaster Recovery), wird danach beurteilt, inwieweit durch ihn eine angemessene Belastbarkeit sowie die Aufrechterhaltung kritischer Geschäftsprozesse auch bei schwerwiegenden Störungen gewährleistet werden kann.

## Regelungen für die Auslagerung von Tätigkeiten

Ausgelagerte Tätigkeiten gelten als mit höheren Risiken behaftet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tätigkeiten innerhalb der Gruppe, dem das Kreditinstitut angehört, oder an externe Anbieter ausgelagert werden. Diese Tätigkeiten werden deshalb besonders sorgfältig geprüft, wobei unter anderem Folgendes beurteilt wird:

- die Art der Tätigkeiten und die Begründung für die Auslagerung
- die Erfahrung, die Erfolgsbilanz und der Standort der Anbieter
- die Solidität der Auslagerungspolitik und ihr Einfluss auf das Risikomanagement, insbesondere bei grenzüberschreitenden Vereinbarungen
- die vertraglichen Regelungen in Form von Service Level Agreements (Leistungsvereinbarungen)

## Aufsichtssystem

Zulassungsanträge werden gemäß dem Grundsatz der Einheitlichkeit und Gleichbehandlung beurteilt.

© **Europäische Zentralbank, 2018**

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland

Telefon +49 69 1344 0

Internet [www.bankingsupervision.europa.eu](http://www.bankingsupervision.europa.eu)

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Fachterminologie kann im [SSM-Glossar](#) nachgeschlagen werden.